

Landvolk-Handlungsempfehlungen zum „Tierschutzgerechten Umgang mit kranken und verletzten Tieren“

„Kranke und verletzte Tiere gibt es in der Natur, aber natürlich auch in der Nutztierhaltung, die das Ziel hat, gesunde Lebensmittel von gesunden Tieren zu liefern.

Unabhängig davon, ob Nutztiere in einem konventionellen oder ökologischen Haltungssystem gehalten werden, können Sie sich verletzen oder werden krank.

Der Tierhalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlbefinden seiner Tiere durch tägliche Kontrollgänge fachkundig und sorgfältig in Augenschein genommen wird. Fallen dabei kranke und verletzte Tiere auf, muss unverzüglich geprüft werden, ob eine Absonderung in eine eigens dafür bestimmte Krankenbucht/-box mit anschließender Behandlung notwendig ist. Das kranke oder verletzte Tier unterliegt einer besonderen Versorgungspflicht: Der Tierhalter hat fortlaufend zu prüfen, ob eine Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitsstatus erfolgt und entsprechend zu handeln.

Manche Krankheiten und Verletzungen der Tiere sind jedoch so schwerwiegend, dass eine Behandlung nicht Erfolg versprechend ist und eine Schlachtung rechtlich nicht mehr möglich oder praktikabel ist. Das weitere Leben dieser Tiere wäre mit zusätzlichen Schmerzen und Leiden verbunden. Das deutsche Tierschutzgesetz sieht in diesen Fällen einen vernünftigen Grund zur Nottötung jedes leidenden Tieres begründet. Dieser vernünftige Grund verlangt vom Tierhalter oder Tierarzt eine unverzügliche Handlung. Die Tötung eines Tieres ist gesetzlich vorgeschrieben, tierartspezifische Vorgehensweisen sind geregelt. Bilder, die dabei entstehen, sind sowohl für den Verbraucher als auch für den Tierhalter bedrückend.

Für Tierhalter gehört die besondere Verantwortung im Sinne des Tierschutzes zum Selbstverständnis. Als Landvolk Niedersachsen verurteilen wir jegliche Unterlassung der Sorgfaltspflicht durch den Tierhalter.“